

Änderungen nach Offenlage fett und kursiv gedruckt**I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen****1 Verkehrsflächen (§9 (1) 11 BauGB)****1.1 Verkehrsflächen****2.1 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauBG)**

Zur Minderung und zur Kompensation ist im Geltungsbereich des B-Plans in Abstimmung mit der Ausbauplanung, eine Baumreihe mit 4 standortheimischen Bäumen der folgenden Gehölzliste und Pflanzqualität anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Gehölzliste**standortgerechte , Baumarten:**

Quercus robur Stieleiche
Carpinus betulus Hainbuche
Fagus sylvatica Buche
Fraxinus excelsior Esche
Prunus avium Kirsche
Acer campestre Feldahorn
Acer platanoides Spitzahorn
Sorbus aucuparia Eberesche

Pflanzen Mindestqualität

Laubbäume: Hochstamm, min. 3x verpflanzt., mit Ballen, StU min. 18-20 cm

2.2 Externer Ausgleich

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes verbleibt ein Defizit von 1.213 Wertpunkten.

Konkret wird der verbleibende externe Kompensationsbedarf durch Maßnahmen des Ausgleichsflächenpools Nr. 5 der Stadt Kerpen abgegolten. Bei den Flächen handelt es sich um bereits vor 15-20 Jahren aufgeforstete Ackerflächen sowie Pflanzmaßnahmen im Uferbereich der Erft, in der Gemarkung Mödrath, (Flur 17, Flurstück 15 sowie Flur 6, Flurstücke 9 und 54 – jeweils anteilig) mit einer Gesamtgröße von ca. 4,5 ha.

II. Kennzeichnungen und Hinweise

Hinweise zum Bebauungsplan KE 354 die aufgrund von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) sowie § 4(2) BauGB eingegangen sind, werden wie folgt aufgenommen:

1. Telekommunikationsleitungen

Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Die entsprechenden Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.

2. Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Sofern Bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist vor Beginn der Bauarbeiten die

Änderungen nach Offenlage fett und kursiv gedruckt

Ordnungsbehörde der Stadt Kerpen in Kenntnis zu setzen. Ggf. kann dann eine Sicherheitsdetektion erforderlich werden.

3. Versorgungsleitungen

Im Planbereich befinden sich Leitungen der Westnetz GmbH, Region Rhein-Sieg, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Bergheim.

Die Versorgungsleitungen zwischen den Kreiseln Stiftsstr. und Langenicher Str. wurden in der Trasse des geplanten Rad/Gehweges in 2011 verlegt.

Durch das Plangebiet werden unsere Versorgungsleitungen z. T. berührt.

Wir bitten Sie uns bei der weiteren Planung mit einzubeziehen und die Lage unserer Leitungen zu berücksichtigen, um Kosten für Trassenanpassungen zu vermeiden.

Bei Nutzungsänderungen der Flächen, wie z. B. Entwidmung von öffentlichen Grundstücksflächen, werden bei einem Verkauf vereinbarungsgemäß dingliche Sicherungen unserer Leitungstrassen und Anlagestandorte notwendig.

Es wird gebeten bei der Planung von Bepflanzungszonen darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben. Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an die Versorgungsleitungen, wir gebeten die DVGW Richtlinie GW 125 "Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit dem Betreiber der Leitungen abzustimmen.

4. Flurbereinigungsverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass direkt angrenzend derzeit das Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch (Az. 33.45 - 51201) durchgeführt wird.

Die Bezirksregierung Köln, bitte daher um weitere Beteiligung und Information über den Planungsprozess.

5. Grundwassermessstelle

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich die aktive Grundwassermessstelle 84219 der RWE Power AG. Falls von der Planung betroffen, sollte die aktive Grundwassermessstelle unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen gesichert werden. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Messstelle 84219

R-Wert: 2546919

H-Wert: 5637025

6. Wasserrechtliche Erlaubnis

Details zur Querung des Neffelbachs sind im Vorfeld mit dem Erftverband, Bereich Abwassertechnik, Bergheim, abzustimmen. Für das geplante Brückenbauwerk ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

7. Überschwemmungsgebiet Neffelbach

Die Flächen beidseits des Neffelbachs liegen im Überschwemmungsgebiet des Neffelbachs, welches durch die Bezirksregierung vorläufig gesichert wurde. Bauliche Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bedürfen eines wasserrechtlichen Verfahrens.

8. Einflussbereich Braunkohletagebau

Der Planbereich befindet sich im Einflussbereich des Braunkohletagebaus. Er ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Tagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen im „Oberen Grundwasserstockwerk“ (ca. – 30,0 bis –40,0 m) und auch in tiefer liegenden Stockwerken betroffen.

Änderungen nach Offenlage fett und kursiv gedruckt

Diese Grundwasserabsenkungen werden bedingt durch den Tagebau noch über einen längeren Zeitraum anhalten. Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen ist ein

Grundwasserwiederanstieg bis max. auf den Ausgangswert des Jahres 1955 zu erwarten. Durch die Grundwasserabsenkung und den späteren Wiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich, die durch bestimmte geologische Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dieses und die Änderungen der Grundwasserflurabstände sollte berücksichtigt werden.

9. Landschaftsschutzgebiet

Teilbereiche des Plangebietes befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Neffelbach.

10. Umgang mit belasteten Böden

Sollten bei Aushubarbeiten belastete Bodenmassen festgestellt werden, so ist die Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreis umgehend zu benachrichtigen. Die Entsorgung dieser Materialien bedarf der Zustimmung der Unteren Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises.

11. Verwendung von RCL-Stoffen

Für die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (RCL), Müllverbrennungsrückständen oder Mineralstoffen aus industrieller Produktion zur Untergrundbefestigung etc. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei der Unteren Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beantragen ist.

12. Entwässerung

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist unbelastetes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die Entwässerung der Rad-/Gehwege sowie der K 17 ist daher mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.

13. Verwaltungsvereinbarung

Über die technische Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen ist vor Umsetzung eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Rhein-Erft-Kreis abzuschließen. Diese ist Voraussetzung für eine Zustimmung.

14. Fachgutachten

Folgende Fachgutachten wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan erarbeitet und sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie können bei der Stadtverwaltung eingesehen werden:

- **Umweltbericht**, Smeets Landschaftsarchitekten, Erftstadt-Lechenich

15. *Hinweis von Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft****Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:***

- ***Unterbindung unzulässiger Immissionen (z.B. Lärm) während der konkreten Umsetzung der Bebauungsplaninhalte (Baustellenverkehr o.ä.) wird empfohlen***
- ***Einbindung des geplanten Rad- / Gehweges in die Landschaft durch grünordnerische Festsetzungen***
- ***Berücksichtigung der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“***

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Änderungen nach Offenlage fett und kursiv gedruckt

- **Beanspruchung von Flächen, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind**
- **Verlegung des Trassenverlauf des Rad- / Gehweges auf die südöstliche Seite der K17, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Dickbusch.**
- **Verlegung des Trassenverlauf des Rad- / Gehweges an den westlichen Böschungsfuß der K 17.**
- **Berücksichtigung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“**
- **Berücksichtigung der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“**
- **Schutz der Bäume während der Bauzeit durch Bauzäune**
- **Baufeldräumung in der Zeit von September bis Februar zum Schutz der Fauna**
- **Baufeldräumungen und Baumaßnahmen außerhalb der Frühjahrswanderung von Amphibien (zwischen Januar und April), alternativ: vor der Baufeldräumung Prüfung, ob relevante Wanderungsaktivitäten von Amphibien im Baufeld stattfinden**
- **Bäume innerhalb der Überwinterungszeit von Fledermäusen (von November bis einschließlich Februar) zu fällen**

Boden:

- **Beschränkung der Überbauung und Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß**
- **fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300 wird empfohlen**

Landschaft:

- **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern zur Einbindung der Planung in die Landschaft**